

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 21/11

vom

16. November 2011

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzen-

de Richterin Dr. Kessal-Wulf, die Richter Wendt, Felsch, die Richterin

Harsdorf-Gebhardt und den Richter Dr. Karczewski

am 16. November 2011

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde und die Nichtzulassungsbe-

schwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des

11. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg

vom 5. September 2011 werden verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Rechtsbehelfsver-

fahren vor dem Bundesgerichtshof (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 9.000 €

Gründe:

1

2011 erhobene sofortige Beschwerde ist nicht statthaft. Gemäß § 567 Abs. 1 ZPO findet die sofortige Beschwerde nur statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Land-

Die gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 5. September

gerichte. Bei dem angegriffenen Beschluss handelt es sich um eine Be-

schwerdeentscheidung des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg.

2

Soweit die sofortige Beschwerde als Rechtsbeschwerde auszulegen sein sollte, ist diese mangels ausdrücklicher Zulassung im Gesetz oder Zulassung durch das Kammergericht ebenfalls nicht statthaft (§ 574 Abs. 1 ZPO). Das Kammergericht hat in dem angefochtenen Beschluss eine Zulassung gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO ausdrücklich abgelehnt.

3

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist gleichfalls unstatthaft. Mit ihr kann gemäß § 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht in einem Berufungsurteil angefochten werden. Eine entsprechende Vorschrift für die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in einer Beschwerdeentscheidung sieht das Gesetz nicht vor.

Dr. Kessal-Wulf Wendt Felsch

Harsdorf-Gebhardt Dr. Karczewski

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 05.07.2011 - 18 O 63/11 - KG Berlin, Entscheidung vom 05.09.2011 - 11 W 11/11 -